

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Stadt Schifferstadt**

In der Gemarkung Schifferstadt, Flurstücksnummern 1346, 1346/4, 1346/7, 1346/8, 1346/9, 1346/11, 1346/13, 1346/14, 1346/15, 1346/16, 1346/17, 1346/18, 1346/19, 1346/20, 1346/21, 1346/22, 1346/23, 1346/24, 1347/7, 1347/9, 1348, 1349, 1351, 1352, 1352/2, 1353, 1355, 1357/1, 1357/2, 1358, 1359, 1359/2, 1359/3, 1362, 1363, 1364, 1366/2, 1367/2, 1368, 1370, 1371/2, 1373, 1374/5, 1375/2, 1375/3, 1375/4, 1376, 1376/2, 1376/6, 1377/1, 1378/9, 1379, 1433 (Lagebezeichnungen Gärtnerstraße, Selligstraße, Vogelsgartenstraße, Lillengasse wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Teilungsvermessung bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahmen wurde am 13. Oktober 2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 219-1, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung der Grenzpunkte A und B wird ausfolgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Diese Grenzpunkte sind durch die Gebäudeecken eindeutig und hinreichend genau festgelegt.

Der Grenzpunkt C wurde nicht zentrisch abgemerkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,08 m zum Grenzpunkt D exzentrisch abgemerkt.

Der Grenzpunkt E wurde nicht zentrisch abgemerkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,80 m zum Grenzpunkt F exzentrisch abgemerkt.

Der Grenzpunkt G wurde nicht zentrisch abgemerkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,22 m zum Grenzpunkt H exzentrisch abgemerkt.

Der Grenzpunkt I wurde nicht zentrisch abgemerkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,60 m zum Grenzpunkt J exzentrisch abgemerkt.

Der Grenzpunkt K wurde nicht zentrisch abgemerkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,50 m zum Grenzpunkt L exzentrisch abgemerkt.

Der Grenzpunkt M wurde nicht zentrisch abgemerkt. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m zum Grenzpunkt N exzentrisch abgemerkt.

Der Grenzpunkt O wurde nicht zentrisch abgemerkt. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,50 m zum Grenzpunkt P exzentrisch abgemerkt.

Der Grenzpunkt Q wurde nicht zentrisch abgemerkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,50 m zum Grenzpunkt R exzentrisch abgemerkt.

Der Grenzpunkt S wurde nicht zentrisch abgemerkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,50 m zum Grenzpunkt T exzentrisch abgemerkt.

Der Grenzpunkt U wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,16 m zum Grenzpunkt V exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt W wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil dieser Grenzpunkt unzugänglich und daher nicht abmarkbar ist. Dieser Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,50 m zum Grenzpunkt X exzentrisch abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 31. Oktober bis 28. November 2025 bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Frank W. Brütsch, Bahnhofstraße 72, 67105 Schifferstadt, (Tel. 06235 98400) ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 und 12:30 bis 16:30 Uhr, Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.bruetsch-oebvi.de/oeffentliche-bekanntgaben> eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Frank Brütsch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Bahnhofstraße 72, 67105 Schifferstadt erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Dipl.-Ing. Frank Brütsch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, finden Sie unter
<https://www.bruetsch-oebvi.de/elektronische-kommunikation>

gez.: Dipl.-Ing. Frank W. Brütsch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur